



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An das
Parlament
Präsidium des Nationalrates

Sachbearbeiter: 9109
Tel.: (0222) 711 62 DW

GZ: 8512/3-4/91

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>86-GE/19</u>
Datum: 2 5. NOV. 1991
Verteilt <u>25. 11. 91. F. J. J. J.</u>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
beehrt sich in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
zum og. Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 20. November 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmowv
Telex 61 3221155 bmowv
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 109

GZ: 8512/3-4/91

W i e n

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird

Bezug: GZ 23 0102/57-III/3/91

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
beehrt sich zu oa. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu neh-
men:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Familienla-
stenausgleichsgesetzes ist auch eine Änderung bzw. Erweiterung
der Regelungen für die Schülerfreifahrten und Abgeltungen an
die Verkehrsunternehmungen in den §§ 30f und 39c des Familien-
lastenausgleichsgesetzes enthalten. Damit soll den Erläuterun-
gen zufolge eine Einbeziehung der Schülerfreifahrten in die
Verkehrsverbände umgesetzt werden.

Die im Entwurf konkret konzipierte Lösung und deren finanziel-
le Auswirkungen geben Anlaß zu den im folgenden begründeten
Einwendungen des Verkehrsressorts.

Als eine wesentliche verkehrspolitische Maßnahme zur Attrakti-
vierung des öffentlichen Verkehrsangebotes und insbesondere

- 2 -

als Alternative zum PKW-Verkehr von Berufsfahrern wurden in den vergangenen Jahren etliche Verkehrs- und Tarifverbände eingerichtet.

Im Sinne dieser gemeinsamen Zielsetzung haben sich die jeweiligen interessierten Gebietskörperschaften Bund, Länder und Landeshauptstädte auch dazu bekannt, die Kosten für die Verbundmaßnahmen einschließlich der Organisationskosten gemeinsam aufzubringen und dabei insbesondere den Verkehrsunternehmen die Einnahmehausfälle, die aus verbundspezifischen Tarifvorteilen für die Fahrgäste erwachsen, voll abzugelten.

Die bestehenden Verbundkonstruktionen sind demnach in Grund- und Finanzierungsverträgen zwischen den Vertragspartnern Bund, Land bzw. Stadt vereinbart. Inhalt der Verträge sind im wesentlichen Fragen der Verbundraumabgrenzung, der Tarifiermäßigungen sowie der Kostentragung und Kostenaufteilung. Die Abwicklung des Verbundverkehrs selbst ist in sogenannten Durchführungsübereinkommen zwischen den am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen vereinbart.

Demgegenüber blieb das bestehende, auf das Familienlastenausgleichsgesetz gegründete Vertragssystem zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und den Verkehrsunternehmen über die Schülerfreifahrt von den Verkehrsverbundverträgen grundsätzlich unberührt. Die Schüler, die in den Genuß der Schülerfreifahrt kommen, erhalten dadurch ohnedies unentgeltlich Fahrausweise. Eine Einbeziehung von Schülerfreifahrten in die Verkehrsverbundsysteme ist also eine administrative Frage und eine Frage der Kostentragung durch die öffentliche Hand, d.h. die Budgets und des Bundes, der Länder und Städte einerseits bzw. des Familienlastenausgleichsfonds andererseits.

Über eine allgemeine Lösung zur administrativen Einbeziehung der Schüler in Verkehrsverbände ist die Untersuchung in einer

- 3 -

vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingerichteten Arbeitsgruppe noch im Gange.

Davon abgesehen, erscheint die mit dem vorliegenden Entwurf für § 30f Abs. 1 präsentierte gesetzliche Konstruktion eines "Beitritts" des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zur Verbundverträgen nicht die geeignete Form zur Erreichung eines solchen Zieles.

Wie den Erläuterungen, die von den derzeitigen Verkehrsverbundkonstruktionen sprechen, zu entnehmen ist, erscheint ein solcher "Beitritt" zu den derzeit bestehenden Verkehrsverbundverträgen beabsichtigt. Diese Verkehrsverbundverträge sind aber für den Bund, zuständigkeitshalber vertreten durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, rechtswirksam mit den beteiligten anderen Gebietskörperschaften abgeschlossen. Innerhalb des Vertragspartners Bund hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vor Eingehen dieser Verträge jeweils das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowie auch mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hergestellt. Es besteht kein Anlaß - und vertragsrechtlich wäre das auch kaum möglich - nun mit einer bundesgesetzlichen Regelung einseitig die Vertragslage zu ändern, zumal es sich um sehr wesentliche Änderungen mit sowohl administrativen als auch finanziellen Auswirkungen handelt. Es sollte und müßte daher die bestehende Verbundvertragskonstruktion unberührt bleiben.

Soweit es nur um eine gesetzliche Ermächtigung an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Rahmen des Familienlastenausgleichs geht, Verbundverkehrsmaßnahmen für Schüler zu finanzieren, ist eine solche Ermächtigung auch möglich, ohne in Verbundverträge einzutreten bzw. einzugreifen.

Darüberhinaus ist die Aussage im Vorblatt zu den Erläuterungen, daß durch die Einbeziehung der Schülerfreifahrten keine

- 4 -

zusätzlichen Kosten entstehen, in dieser Form nicht nachvollziehbar.

Einerseits fehlen Aussagen, welche finanzielle Dimension der Ersatz des Einnahmenausfalls aus der Durchführung der Schülerfreifahrten im Rahmen der Verkehrs- und Tarifverbände bewirkt - und gerade darüber laufen nach ho. Wissen noch die Erhebungen in der Arbeitsgruppe -, andererseits wären mit einer derartigen Umstellung der Verkehrsverbände jedenfalls organisatorische Kosten verbunden, deren Tragung nicht geregelt ist.

Zusammenfassend muß daher seitens des Verkehrsressorts festgehalten werden, daß die im Entwurf vorliegende Regelung zur Einbeziehung der Schülerfreifahrten in Verkehrs- und Tarifverbände in dieser Form nicht eingebracht werden kann, sondern weiter eine Lösung gesucht werden sollte, die einerseits von einer vollen Kostentragung des Familienlastenausgleichsfonds für die Schülerfreifahrten ausgeht, andererseits aber auch auf die Konstruktion der Verkehrsverbände und das vertragliche Verhältnis der beteiligten Gebietskörperschaften abgestimmt ist und einen Ausgleich der Lasten an die Verkehrsunternehmen beinhaltet.

Wien, am 20. November 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

